

Förderverein der Kultur im Barockhaus Laufenselden e.V. (FKB)

Vereins-Satzung (gültig ab 24.03.2022)

Vorbemerkung:

Mitten im Ortskern von Laufenselden, in der Kastellstraße 4, steht das ehemals als Wohnhaus genutzte, dann aber dem Zerfall überlassene und in den letzten Jahren von seinem jetzigen Eigentümer aufwändig sanierte „Barockhaus Laufenselden“. Es sollte nach seiner Instandsetzung gemäß dem Wunsch des Bauherrn und in Absprache mit der Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern als „Kultur- und Sozialhaus“ zur Verfügung stehen.

Im Obergeschoss dieses ehemaligen herrschaftlichen Wohnhauses aus dem Jahre 1732 entstanden eine Kinderbibliothek und ein Saal als Spielstätte für Kleinkunstveranstaltungen, der Platz für 42 Besucherinnen und Besucher bietet. Der ebenfalls wieder hergestellte Hof des Hauses, von einer Scheune und kleinen Grünflächen umgeben, kann in der wärmeren Jahreszeit für Open-Air-Veranstaltungen in stimmungsvoller Umgebung genutzt werden.

§1 Name, Sitz und Eintragungsabsicht

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kultur im Barockhaus Laufenselden“. Er hat seinen Sitz in Heidenrod-Laufenselden, soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen und anschließend als „gemeinnützig“ anerkannt werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein der Kultur im Barockhaus Laufenselden e.V.“

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Sponsoring, Spenden und Zuschüssen der Öffentlichen Hand. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, Spielstätten und Kinderbibliothek des Barockhauses als Orte des kulturellen Lebens in ehrenamtlicher Tätigkeit zu beleben und zu bewirtschaften.
Das bedeutet im Einzelnen für die **Spielstätte Saal und Spielstätte Hof:**
 - die kulturellen Veranstaltungen zu planen, zu bewerben und durchzuführen
 - für ein vielseitiges, niveauvolles und nachhaltiges Angebot von musikalischen, literarischen, kabarettistischen und anderen Kleinkunst-Veranstaltungen zu sorgen

- in der Programmgestaltung den Erhalt des kulturellen Erbes unserer Gesellschaft zu berücksichtigen und gleichermaßen zeitgenössische kulturelle Strömungen und Themen einzubeziehen.
 - Die **Kinderbibliothek** soll Kindern und ihren Angehörigen einen Raum für Begegnung, Austausch und Inspiration bieten. Das inhaltliche Angebot der Bücher und Spielmaterialien soll Sprach- und Lesekompetenz unterstützen, Fantasie und kreative Ausdrucksfähigkeit fördern, ästhetische Anregung geben, mathematische Früherziehung ermöglichen und damit zu Bildung und kultureller Teilhabe beitragen. Die Kinderbibliothek soll sich entsprechend dem „Konzept des Dritten Ortes“ (nach Ray Oldenburg) weiterentwickeln zu einem Platz, der von Kindern und Eltern gern angenommen wird und als elementarer Sozialraum zur Identitätsstiftung beiträgt.
- (3) Im Zusammenspiel von Spielstätten und Kinderbibliothek dient die Arbeit des Vereins der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
 - (4) Eine Zusammenarbeit und Koordination mit der Gemeinde und anderen Kulturvereinigungen der Region wird angestrebt. Arbeit und Wirken des Vereins sollen damit einen Beitrag zur Förderung des vielfältigen kulturellen Lebens in der Gemeinde, dem Landkreis und darüber hinaus leisten.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der die Aufnahme schriftlich bestätigen muss oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Personen, die sich große Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds
 - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

- (2) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins oder seinen Grundsätzen zuwidergehandelt hat. Insbesondere kann der Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist und seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate vergangen sind und nicht gezahlt wurde.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden.

§6 Vergütung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und bis zu vier Beisitzern/innen.
- (2) Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter muss der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in sein.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Dabei sollen der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in die Verantwortung für die Bereiche Spielstätten und Kinderbibliothek untereinander aufteilen.

§9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen zum Vorstand sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er folgt mit seiner Arbeit Zweck und Zielsetzungen des Vereins und hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Auf der Mitgliederversammlung: Erstattung des Jahresberichts, Vorstellung eines Haushaltsplans, Vorlage einer Jahresplanung für Spielstätten und Kinderbibliothek
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
- (2) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einlädt.

- (3) Der/die Bürgermeister/in oder das von ihm/ihr bestimmte Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Heidenrod kann unter der Voraussetzung der Mitgliedschaft der Gemeinde an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.

§11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie hat außerdem die Aufgabe, Zweck und Ziele des Vereins zu fördern und durch Anregungen zu unterstützen. Sie ist außerdem zuständig für folgende Angelegenheiten
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
- Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail verschickt wird. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur diskutiert, nicht aber zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/-in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (7) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

- (8) In der Mitgliederversammlung wird in der Regel offen abgestimmt. Bei Vorstandswahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Entsteht bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
 - Zahl der erschienenen Mitglieder laut Anwesenheitsliste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Den Kassenprüfern/innen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§14 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. §8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren*innen. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heidenrod, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde zu einem anerkannt gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 10.02.2022 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderungen, die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2022 beschlossen wurden, sind in diese Fassung übernommen worden.